

## 2 Standards

### 2.2 Hygiene

#### 2.2.6 Infektionsgeschehen

##### 2.2.6.1 Regelungen bzgl. COVID-19

##### 2.2.6.1.7 Besuchskonzept

#### **Konzeption zur Regelung von Besuchen in Pflegeeinrichtungen gemäß der Verordnung des Sozialministeriums über Besuchsregelungen in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen (Corona-Verordnung Besuchsregelungen – CoronaVO)**

Ziel ist es, dass die Bewohner\*innen im Caritas-Seniorenzentrum St. Valentin persönlichen Kontakt und Begegnungen zu ihren nahestehenden Familienangehörigen oder sonstigen Personen des nahen, sozialen Umfeldes in Form eines Besuchs haben können, um so in vertrauter Weise Beziehungen zu pflegen.

Die Besuche erfolgen gemäß den jeweiligen gesetzlichen Auflagen der Landesregierung Baden-Württemberg, um den Schutz unserer Bewohner\*innen vor einer Infektion durch das neuartige SARS-CoV 2 Virus zu gewähren.

#### ***Folgende Besuchsregelungen gelten:***

##### **1. Allgemeine Regelungen**

- grundsätzlich sind Besuche ohne vorherige Anmeldung möglich. Der Zugang zur Einrichtung ist nur über den Haupteingang möglich. Weitere Eingänge stehen für Besucher\*innen nicht zur Verfügung.
- Besucher\*innen können zu jeder Zeit kommen. Die Türen öffnen sich in der Regel von montags bis freitags zwischen 09:00 Uhr und 16:30 Uhr von selbst.
- sollten die Türen zu sein, können Besucher\*innen klingeln.
- pro Bewohner\*in und Tag können grundsätzlich Besuche von zwei Personen stattfinden; die zeitliche Dauer der Besuche ist nicht mehr beschränkt.
- tritt im Caritas-Seniorenzentrum St. Valentin ein SARS-CoV-2-Infektionsfall auf, wird das weitere Vorgehen mit dem zuständigen Gesundheitsamt abgestimmt. Die Besuchs- wie auch die Ausgangsregelungen können erforderlichenfalls durch die nach dem Infektionsschutzgesetz zuständige Behörde eingeschränkt oder ausgesetzt werden. Bei Gefahr im Verzug kann die Entscheidung über die Einschränkung oder Aussetzung von Besuchen auch vorläufig durch die Einrichtung getroffen werden, bis eine Abstimmung mit der zuständigen Behörde erfolgt ist.

- werden Besuchsregelungen nicht eingehalten, kann die Einrichtung auch ein vorübergehendes Besuchsverbot aussprechen.

## **2. Besuche durch potenziell infizierte Personen**

- Personen, die in Kontakt zu einer mit Covid-19 infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die typische Symptome wie Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- und Geruchsinns haben, ist der Zutritt in die Einrichtung untersagt. Ausnahmen sind nur in Notfällen zulässig. Vorab ist das Einverständnis der Einrichtungsleitung einzuholen.

## **3. Registrierung von Besucher\*innen**

- zu Beginn eines jeden Besuchs haben alle Besucher\*innen ihre Kontaktdaten und die Besuchszeit für den Fall einer erforderlichen Kontaktnachverfolgung anzugeben (Besucherregistrierung). Zudem muss die Besucherselbstauskunft und -erklärung von jeder\*m Besucher\*in durchgelesen, ausgefüllt und unterschrieben werden ([siehe Formular](#)). Die ausgefüllten Formulare sind von den Besucher(n)\*innen in das bereitstehende Behältnis selbständig einzuwerfen.
- soweit wie möglich wird die Registrierung von der Einrichtung überwacht. Sollte dies durch die Einrichtung nicht sichergestellt werden können, so sind die Besucher\*innen dazu verpflichtet eine passive Registrierung mittels Sammelbox vorzunehmen.
- die Datenerhebung dient ausschließlich dem Zweck der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde. Die Daten sind von der Einrichtung vier Wochen nach Erhebung zu löschen.
- die Einrichtung ist berechtigt für die Zugangskontrolle die Daten zur\*m Besucher\*in, zur\*m besuchten Bewohner\*in sowie das Datum zu verwenden.
- werden Angaben falsch oder unvollständig durch die Besucher\*innen angegeben, kann dies als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

## **4. Hygieneregeln; Mund-Nasen-Bedeckung**

- beim Betreten der Einrichtung ist unverzüglich eine Händedesinfektion durch die Besucher\*innen (und ggf. Bewohner\*innen) durchzuführen. Händedesinfektionsmittel stehen im Eingangsbereich sowie vor den Hausgemeinschaften bereit.

- Besucher\*innen müssen zum Schutz der Bewohner\*innen während des gesamten Aufenthalts in der Einrichtung einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Die Besucher\*innen müssen diesen bereits beim Betreten der Einrichtung tragen und dürfen diese erst wieder nach Verlassen ablegen. Die Besucher\*innen haben regelmäßig zu prüfen, ob der Mund-Nasen-Schutz korrekt sitzt.

## **5. Pflicht der Besucher zur Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m**

- Besucher\*innen müssen zu allen anderen Personen in der Einrichtung einen Mindestabstand von 1,5 m einhalten.
- das Abstandsgebot sollte möglichst auch zu nahen Angehörigen eingehalten werden.
- Ausnahmen: Besucher\*innen, die einen Rollstuhl schieben oder die\*den Bewohner\*in im Zimmer bei der Nahrungsaufnahme unterstützen und dadurch den Mindestabstand nicht einhalten können.
- die Einrichtungsleitung kann zudem in besonderen Fällen eine Unterschreitung des Mindestabstands zulassen, bspw. im Rahmen der Sterbebegleitung

## **6. Besuche im Bewohnerzimmer**

- die Bewohnerzimmer sind auf dem kürzesten Weg aufzusuchen. Jegliche sonstigen Kontaktmöglichkeiten sind zu vermeiden.
- für Besucher\*innen ist es **nicht** erlaubt, sich in den Gemeinschaftsflächen wie Aufenthaltsräumen, Essbereichen usw. aufzuhalten. Auch das Betreten der Dienstzimmer sowie der Aufenthalt auf den Fluren oder sonstigen Bereichen der Einrichtung ist nicht gestattet.
- die Einrichtung ist nicht verpflichtet die Besuchsregelungen bei Besuchen im Bewohnerzimmer zu kontrollieren. Die Mitarbeiter\*innen müssen sich darauf verlassen, dass die Besucher\*innen die Regelungen einhalten.

## **7. Mitbringen von Geschenken:**

- Geschenke können der\*m Bewohner\*in im Zimmer übergeben werden.

## **8. Zutritt externer Dritter/Personal:**

- der Zutritt von externen Personen, insbesondere aus beruflichen Gründen ist mit Zustimmung der Einrichtungsleitung gestattet. Natürlich gelten hier die entsprechenden Vorkehrungen zum Infektionsschutz. Die Angabe von Kontaktdaten gilt entsprechend der Erfassung der Daten bei Besucher\*innen.
- unter externe Personen fallen u.a. Friseure, Physiotherapeuten, Logopäden, Seelsorger.
- sofern Ehrenamtliche auf Veranlassung der Einrichtungsleitung die Einrichtung betreten wollen, gelten die für externe Personen geltende Regelungen entsprechend. Sofern Ehrenamtliche die Einrichtung als „Quasi-Besucher“ auf Veranlassung oder Initiative einer\*s Bewohnerin\*s in die Einrichtung kommen wollen, werden sie wie Besucher\*innen betrachtet. Es gelten dann die für Besucher\*innen maßgeblichen Regelungen.

## **9. Sterbebegleitung:**

- im Falle der Sterbebegleitung kann die Einrichtungsleitung Ausnahmen zu den Besuchsregelungen machen.

## **10. Selbstständige Bewohner\*innen, die die Einrichtung verlassen**

- Bewohner\*innen der Hausgemeinschaften, die die Einrichtung selbständig verlassen, haben bei ihrer Rückkehr unverzüglich im Eingangsbereich der Einrichtung eine Händedesinfektion vorzunehmen.
- Bewohner\*innen der Hausgemeinschaften, die die Einrichtung selbständig verlassen, haben bei Verlassen der Einrichtung sowie bei ihrer Rückkehr in die Einrichtung eigenständig in einer ausgelegten Liste in der jeweiligen Hausgemeinschaft folgendes zu notieren: Name sowie Uhrzeit des Verlassens und der Rückkehr, Angabe der Sozialkontakte.
- bei Hilfebedarf kann die **zuständigen Alltagsbegleitung** angesprochen werden. Die selbstständigen Bewohner\*innen werden vorab über die bestehenden Verhaltensregeln informiert.